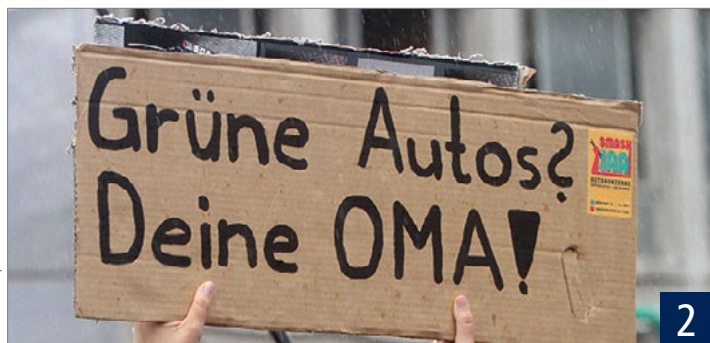


Inhalt



© IMAGO / Ralph Peters

Aufmacher

Greenwashing: Neue Herausforderung für Internal Investigations

Der Begriff „Greenwashing“ ist derzeit in aller Munde. Er betrifft im Kern die sogenannte Grün- oder Schönfärberei von umwelt- und Klimaschutzbezogenen Tatsachen durch Unternehmen hinsichtlich ihrer Produkte und Dienstleistungen. Immer dann, wenn diese – entgegen den Angaben – nicht den genannten Nachhaltigkeits-, Umweltvorgaben und -standards entsprechen, kann dies den Unternehmen schnell als unlauteres Handeln auf die Füße fallen.

Recht



© IMAGO / Steinbach

Einigung über Schutz vor unlauteren Praktiken in der EU

Der Europäische Rat und das Europäische Parlament haben sich auf einen Kompromissvorschlag zur Richtlinie hinsichtlich der Stärkung der Verbraucher für den ökologischen Wandel durch besseren Schutz gegen unlautere Praktiken und bessere Informationen geeinigt.

Studie zu freiwilligen Klimaschutz-Initiativen in Unternehmen

Praxis

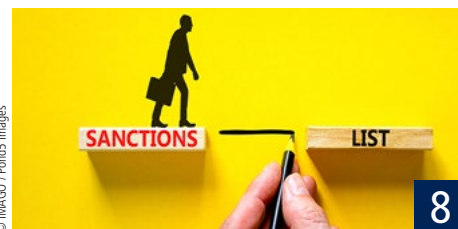


© IMAGO / Pond5 Images

Schutz vor digitaler Diskriminierung

Algorithmische Entscheidungen werden unter anderem zunehmend bei Bewerbungsverfahren, Bankkrediten oder Versicherungen eingesetzt. Wer hierdurch eine Diskriminierung erfährt, hat oft Schwierigkeiten dies nachzuweisen. Die Unabhängige Bundesbeauftragte für Antidiskriminierung schlägt daher Auskunftspflichten und eine Schlichtungsstelle vor.

News



© IMAGO / Pond5 Images

Sanktionen: Risiken der Umgehung erkennen

Die EU-Kommission hat einen Leitfaden für europäische Unternehmen veröffentlicht, wie sie bei ihren Geschäftspartnern Risiken der Umgehung von Sanktionen erkennen, bewerten, verstehen und schließlich diese Risiken vermeiden können.

10 ECEC 2023: Compliance-Konferenz beschäftigt sich mit weltweiten Krisen

Veranstaltungen

17.10.2023 | Frankfurt am Main | **DSGVO-Bußgelder in der Praxis**

17.10.2023 | Frankfurt am Main | **1. Jahrestagung Geldwäsche & Recht**

17.10.2023 | Webinar | **Payment After Work: PSD III kommt – eine Revolution des Zahlungsdiensterechts?**

10.11.2023 & 23.11.2023 | Webinar & Frankfurt am Main | **Praxisseminar zur CSRD-Berichterstattung: Nicht-finanzielles Reporting optimal umsetzen**

15.11.2023 | Frankfurt am Main | **6. Fachtagung Food Compliance 2023 – Innovation, Prävention & Regulierung**

16. & 17.11.2023 | Köln | **Sanierungsberater Jahrestagung**

SAVE THE DATE

Deutsche

Compliance Konferenz 2024

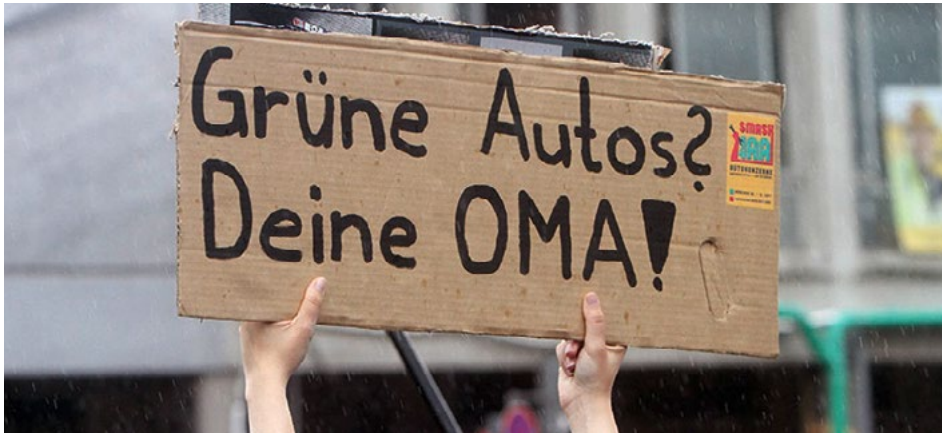
11.-12. Juni 2024

Industrie-Club, Düsseldorf

JETZT ANMELDEN!

Greenwashing: Neue Herausforderung für Internal Investigations

Der Begriff „Greenwashing“ ist derzeit in aller Munde. Er betrifft im Kern die sogenannte Grün- oder Schönfärberei von umwelt- und klimaschutzbezogenen Tatsachen durch Unternehmen hinsichtlich ihrer Produkte und Dienstleistungen. Immer dann, wenn diese – entgegen den Angaben – nicht den genannten Nachhaltigkeits-, Umweltvorgaben und -standards entsprechen, kann dies den Unternehmen schnell als unlauteres Handeln auf die Füße fallen. Ein wesentliches Element des internen Maßnahmenkatalogs zur Bewältigung dieser neuen Herausforderung ist eine zügige interne Aufklärung von Sachverhalten, die „Internal Investigation“.



Demo gegen die Automobilindustrie: Unternehmen müssen sich der Klimadebatte zunehmend auch aus Reputationsgesichtspunkten stellen.

Materiell-rechtlich kommt eine große Anzahl an Regelungsverstößen in Betracht, die vom Strafrechtsverstoß (Betrug, § 263 StGB, Unterlassungsdelikte) über arbeitsrechtliche Verstöße bis zu Organisations- und Aufsichtspflichtverletzungen reichen. Das Werben mit Begriffen wie „klimaneutral“, „nachhaltig“ oder „CO₂-neutral“ wird künftig noch mehr unter die Lupe genommen und beobachtet werden. Ein neuer **Richtlinienentwurf der EU gegen Greenwashing** (siehe Beitrag Seite 4) sieht verschärfte (auch rückwirkende) Maßnahmen gegen Unternehmen vor sowie die Verhängung empfindlicher Bußgelder. Geschützt werden Verbraucherinnen und Verbraucher, die in die Lage versetzt werden sollen, umweltgerechte Entscheidungen zu treffen, um somit mittel- und langfristig den nachhaltigen Konsum zu fördern.

Zwar gab und gibt es schon bisher rechtliche Instrumente, irreführende Werbung zu bekämpfen und zu ahnden; die Dynamik, mit der die neuerliche Diskussion zu diesen Themen geführt wird, ist allerdings von anderer Dimension. Neben rechtlichen Risiken stehen zunehmend Reputationsgesichtspunkte im Raum, die seitens der Unternehmen nicht unterschätzt werden sollten. Die Klimadebatte ist zum Teil emotional aufgeladen und birgt für Unternehmen die Gefahr, dass diese rasch medial und damit öffentlichkeitswirksam in die Ecke der Klimaschutzverweigerer gedrängt

werden. Dem müssen Unternehmen entgegenwirken. Dem müssen sie sich stellen.

Ein wesentliches Element des internen Maßnahmenkatalogs zur Bewältigung dieser neuen Herausforderungen ist eine zügige interne Aufklärung von Sachverhalten, die zu einem Greenwashing-Vorwurf führen können oder diesen schon erhärten. Solche „Internal Investigations“ kennt man aus der klassischen Compliance-Arbeit als wesentliche Säule eines gut funktionierenden Compliance-Management-Systems. Deren Grundsätze sind auch beim Greenwashing anzuwenden. Es gilt aber auch, einige Besonderheiten zu beachten. Die Thematik Greenwashing ist (nicht nur, aber auch) technischer und produktspezifischer Natur und weicht damit von den herkömmlichen Betätigungsfeldern des internen Aufklärens, der sich in der Regel mit Korruption, Kartell und anderem strafbewehrten Verhalten beschäftigt, tendenziell ab. Beim Greenwashing ist neben Fach- und Technikenntnissen vor allem auch eine gewisse Affinität für das konkrete Produkt und die Produktionszusammenhänge gefordert. Es ist vor allem wichtig, dass sich der Untersuchende damit auseinandersetzt, warum es zu den vermeintlich falschen und/oder verwässerten Angaben bei Produktkennzeichnungen gekommen ist, und welche internen Fehlleitungsmechanismen dahinterstecken: (1) Waren es die eigenen unternehmensin-



Dr. Martin Petrasch ist Chief Counsel Compliance und Global Head of Investigation and Regulatory in einem Großkonzern.

ternen Bemessungsgrundlagen, an denen man die Bewertung des Produkts ausgerichtet hat und wenn ja, wie sind diese zustande gekommen? (2) Gibt es markt- und branchenspezifische Zertifizierungsmechanismen, die gegebenenfalls nicht ordnungsgemäß überwacht wurden? Oder (3) liegen vorsätzliche Taten Einzelner oder Gruppen im Unternehmen vor, die zu der strukturellen Fehlentwicklung geführt haben? Hier kann es letztendlich auch notwendig sein, bereits in einem frühen Stadium der internen Untersuchung Sachverständigenrat in Anspruch zu nehmen, um rasch die Deutungshoheit über die Themenfelder zu erlangen.

Denn eines ist klar: Interne Aufklärung bei Greenwashing ist auch ein Rennen gegen die Zeit. Whistleblower oder NGOs werden mit der Weitergabe von Informationen an die Öffentlichkeit oder gar die Einbindung von investigativen Journalisten nicht lange zuwarten. Daher ist es neben der Ermittlungstätigkeit auch sinnvoll, eine generelle Strategie zu entwickeln, wie man mit potenziellen Hinweisgebern einen Kommunikationskanal schafft, ohne damit selbstverständlich die eigenen Firmeninteressen zu beeinträchtigen. Whistleblower können gerade im Bereich Greenwashing wertvolle Erkenntnisquellen darstellen. Das interne Untersuchungsteam wird hier noch mehr als bisher zum Kommunikator und integrierenden Element.

Bei großen und mittelgroßen Unternehmen kann es zudem sein, dass die aufklärungsbedürftigen Greenwashing-Sachverhalte internationale und grenzüberschreitende Aspekte beinhalten. Dies erfordert neben der genannten fachlichen Expertise und den kommunikativen Fähigkeiten auch länderspezifische Rechtskenntnisse. Nur, wenn das Thema vom Untersuchungsteam von Anfang an holistisch angegangen wird, wird man spätere Überraschungen vermeiden können.

Fazit: Das Thema Greenwashing nimmt Fahrt auf. Es führt herkömmliche Untersuchungsverfahren mit neuen Ansätzen im Bereich der technischen und fachspezifischen Aufklärung zusammen. Dabei müssen Unternehmen künftig auch immer mehr ihre Lieferanten im Blick haben (Stichwort: LkSG), dürfen aber auch die Kommunikation nach außen und innen nicht vernachlässigen, denn Greenwashing ist stellenweise „erklärungsbedürftig“. Insgesamt also eine Mammutaufgabe, die neben Sachverstand und Erfahrung auch einen klaren Kompass voraussetzt. Und auch hier gilt: Die beste Prävention ist immer das lautere Verhalten selbst!

Dr. Martin Petrasch



17. Oktober 2023

EUROPEAN COMPLIANCE AND ETHICS CONFERENCE

Europas größte Konferenz für **Ethik- und Compliance-Themen** geht in die vierte Runde: Es erwarten Sie über 20 kostenfreie Keynotes, Sessions und Masterclasses mit inspirierenden RednerInnen und führenden Ethik- und Compliance-ExpertInnen.

Seien Sie dabei, wenn die Zukunft von Compliance, Ethik und ESG diskutiert wird und werden Sie Teil der Ecec-Community!



Virtuell



Kostenfrei



8.000+

Teilnehmende



20+

Speaker



20+

Sessions &
Keynotes

Jetzt kostenfrei anmelden!

www.ecec-community.com

Einigung über Schutz vor unlauteren Praktiken in der EU

Der Europäische Rat und das Europäische Parlament haben sich auf einen Kompromissvorschlag zur Richtlinie hinsichtlich der Stärkung der Verbraucher für den ökologischen Wandel durch besseren Schutz gegen unlautere Praktiken und bessere Informationen geeinigt. Darin sind gegenüber dem ursprünglichen Vorschlag der Kommission einige Änderungen eingeflossen, die noch besser gegen Greenwashing und andere unlautere Geschäftspraktiken schützen sollen.



© IMAGO / Steinach

Greenwashing: Die EU will das Problem mit einer Richtlinie zum „ökologischen Wandel“ bekämpfen.

Mit der Richtlinie zur Stärkung der Verbraucher für den ökologischen Wandel sollen unlautere Geschäftspraktiken bekämpft werden, die Verbraucher daran hindern, die richtigen Entscheidungen für umweltfreundlichere oder stärker an der Kreislaufwirtschaft orientierte Produkte und Dienstleistungen zu treffen, heißt es in einer Mitte September veröffentlichten Pressemitteilung des Europäischen Rats.

Anlass der Mitteilung ist die vorläufige politische Einigung des Rats und des Europäischen Par-

laments. Mit dem nun vorliegenden Kompromiss würden die Hauptziele der Richtlinie beibehalten, jedoch teilt der Rat folgende Änderungen mit, die Verbraucher unter anderem besser gegen Greenwashing schützen sollen:

- Die Glaubwürdigkeit von Nachhaltigkeitsiegeln soll verbessert werden, indem die Schlüsselemente des Zertifizierungssystems festgelegt werden, auf dem sie beruhen müssen, sofern diese Elemente nicht von Behörden bestimmt werden.

- Aussagen zur künftigen Umweltleistung sollen transparenter sein und stärker überwacht werden.
- Unfaire Aussagen, die sich auf die Kompensation für Treibhausgasemissionen berufen, werden in die Liste der unlauteren Praktiken aufgenommen. Dies bedeute, dass Unternehmer nicht in der Lage sein werden, auf der Grundlage nicht überprüfter Kompensationsprogramme zu behaupten, dass ein Produkt neutrale, verringerte oder verbesserte Umweltauswirkungen hat.

- Die Haftung der Unternehmer werde präzisiert, und zwar in Bezug auf Informationen (oder fehlende Informationen) über frühzeitige Obsoleszenz, unnötige Software-Aktualisierungen oder die ungerechtfertigte Verpflichtung zum Kauf von Ersatzteilen beim ursprünglichen Hersteller.

- Einführung eines harmonisierten Etiketts mit Informationen über die gewerbliche Haltbarkeitsgarantie der Hersteller, die auch einen Verweis auf das gesetzliche Gewährleistungsrecht enthält. Darüber hinaus werde in Geschäften und auf Websites gut sichtbar ein harmonisierter Hinweis angezeigt, der Informationen über das gesetzliche Gewährleistungsrecht enthält.

- Mit einer Umsetzungsfrist von 24 Monaten werde den Mitgliedstaaten ausreichend Zeit für die Anpassung an die Änderungen der Rechtsvorschriften eingeräumt.

Die mit dem Europäischen Parlament erzielte vorläufige Einigung muss nun von beiden Organen gebilligt und förmlich angenommen werden.

Den **Vorschlag für eine Richtlinie zur Stärkung der Verbraucher für den ökologischen Wandel** hatte die EU-Kommission bereits am 30. März 2022 vorgelegt. Der Vorschlag gehört zu den Initiativen der neuen Verbraucheragenda der Kommission von 2020 und des Aktionsplans der Kommission für die Kreislaufwirtschaft von 2020 und ist eine Folgemaßnahme des europäischen Green Deals. Er ist Teil eines Pakets von vier Vorschlägen, zusammen mit dem Vorschlag für eine Ökodesign-Verordnung und den Richtlinienvorschlägen zu Umweltaussagen und zum Recht auf Reparatur.

chk

Studie zu freiwilligen Klimaschutz-Initiativen in Unternehmen

Das neue von Bundesfinanzminister Christian Lindner geplante Bundesamt zur Bekämpfung von Finanzkriminalität (BBF) soll Presseberichten zufolge ab 1. Januar 2024 mit Hauptsitz in Köln und einem weiteren Sitz in Dresden aufgebaut werden.

Das Umweltbundesamt (UBA) hat freiwillige Initiativen zur Treibhausgasneutralität von Unternehmen auswerten lassen. Die **Studie** trägt Inhalte und Ambitionen zusammen und bewertet die Glaubwürdigkeit der verschiedenen Initiativen.

Untersucht wurden 34 freiwillige Unternehmensinitiativen und -netzwerke. Das UBA zieht aus den Ergebnissen den Schluss, dass einheitliche Anforderungen an die Verwendung der Begriffe „klima- und treibhausgasneutral“ notwendig sind. Strenge

Mindestanforderungen könnten die Glaubwürdigkeit von Aussagen deutlich erhöhen und einen wirklichen Beitrag zu den internationalen Klimazielen sicherstellen.

Im Ergebnis zeige sich, dass freiwillige Initiativen zur Klimaneutralität vor allem dann glaubwürdig sind und zum Klimaschutz beitragen, wenn sie die Treibhausgasemissionen möglichst vollständig – also einschließlich derjenigen aus vor- und nachgelagerten Prozessen – einbeziehen, anspruchsvolle und überprüfbare Ziele zur Minderung ihrer Treibhausgasemissionen enthalten, ein hohes Maß an Transparenz aufweisen und durch unabhängige Fachleute überprüft werden.

chk

DSGVO-Bußgelder in der Praxis

Erfahrungsberichte aus laufenden Verfahren, Verteidigungsstrategien, Behördenpositionen, Bußgeldmodell, Ausblick und vieles mehr

Eine Veranstaltung von

**DATENSCHUTZ-
BERÄTER**

und **LATHAM & WATKINS** LLP

Dienstag, 17. Oktober 2023 | Frankfurt am Main

Es erwarten Sie u.a. diese Themen:

- Die Bußgelder unter der DSGVO – Resümee über 5 Jahre
- Ablauf eines Bußgeldverfahrens
- Wettlauf zu Gericht: Wie Behörden und Betroffene Sanktionen gegen Verantwortliche erwirken
- Strafrechtliche Basics für Datenschützer
- Verteidigung von Unternehmen gegen DSGVO-Geldbußen
- Erfahrungsbericht aus laufenden DSGVO-Bußgeldverfahren bis hin zum EuGH
- Wie sich Kommunikation richtig auszahlt: Strategie und Taktik bei laufenden oder abgeschlossenen DSGVO-Bußgeldverfahren
- DSK fordert verschuldensunabhängige Unternehmenshaftung – was sagt der EuGH zur „strict liability“?
- Maintaining stakeholder-trust throughout a high-profile GDPR litigation – Insights from communication professionals

Freuen Sie sich auf neue Impulse durch:



Maria
Christina Rost



Andreas Wigger



Dr. Jens
Ambrock



Dr. Diana Ettig



Dr. Eren Basar



Dr. Arne Klaas



Dr. Stefan Brink



Dr. Isabelle
Brams



Tim Wybitul



Dirk von
Manikowsky



Sarah Harte



Oliver Müller



Dr. Oliver Draf

Melden Sie sich jetzt an! www.ruw.de/dsgvo



Anmeldungen & organisatorische Rückfragen an:

Herrn Jasha Baniashraf
Deutscher Fachverlag GmbH
Telefon: 069/7595-2773
Fax: 069/7595-1150
E-Mail: Jasha.Baniashraf@dfv.de

**6 Stunden und 30 Minuten
für Ihre Fortbildung nach
§ 15 FAO**

Schutz vor digitaler Diskriminierung

Algorithmische Entscheidungen werden unter anderem zunehmend bei Bewerbungsverfahren, Bankkrediten oder Versicherungen eingesetzt. Wer hierdurch eine Diskriminierung erfährt, hat oft Schwierigkeiten dies nachzuweisen. Die Unabhängige Bundesbeauftragte für Antidiskriminierung, Ferda Ataman, schlägt daher Auskunftspflichten und eine Schlichtungsstelle vor.



Diskriminierung: Auch wenn ein Algorithmus Entscheidungen vorbereitet, können sich Fehler einschleichen.

Ziel ist es, den Schutz vor Diskriminierung durch algorithmische Entscheidungssysteme zu verbessern. Denn bisher sei unklar, was passiert, wenn eine Benachteiligung nicht von einem Menschen, sondern von einem Algorithmus ausgeht, erläutert die Antidiskriminierungsstelle des Bundes in einer Meldung.

Das von der Unabhängigen Bundesbeauftragten Ataman vorgestellte **Rechtsgutachten** „Automatisch benachteiligt – Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz und der Schutz vor Diskriminierung durch algorithmische Entscheidungssysteme“ sieht in der Fehleranfälligkeit automatisierter Entscheidungssysteme ein zentrales Problem: Die Qualität digitaler Entscheidungen hänge wesentlich von den Daten ab, die in das System eingespeist werden. Ob diese fehlerfrei

sind oder für ihren Zweck überhaupt geeignet waren, sei in der Regel weder für die Verwender noch für die Adressaten der Systeme nachvollziehbar. Den Betroffenen sei häufig gar nicht bewusst, dass ein KI-System zum Einsatz gekommen ist. Zudem seien Informationen über die Arbeitsweise der Systeme in der Regel nicht zugänglich. Somit seien die Möglichkeiten, Diskriminierungen durch KI-Systeme zu erkennen und gegen sie vorzugehen, stark eingeschränkt.

Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass Regelungslücken im Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) verhindern, dass der bestehende Rechtsschutz bei Diskriminierungen durch KI-Systeme wirkt. Ataman schlägt daher vor, den Schutz vor KI-basierter Diskriminierung im AGG zu verankern, um Betroffene besser zu schützen.

Zwar werde auf EU-Ebene bereits eine Regulierung von KI vorbereitet, „den Schutz der Grundrechte nimmt sie uns aber nicht ab. Dafür werden wir auch hier in Deutschland an den richtigen Stellschrauben drehen müssen, zum Beispiel im AGG“, sagt Ataman.

Konkret nennt die Unabhängige Bundesbeauftragte:

- Die Erweiterung des Anwendungsbereichs des AGG. Künftig sollte „Handeln durch automatisierte Entscheidungssysteme“ als Benachteiligung in § 3 AGG aufgenommen werden.
- Auskunfts- und Offenlegungspflichten von Betreibern von KI-Systemen, um einen Einblick in die genutzten Daten und in die Funktionsweise des Systems zu ermöglichen.
- Die Einrichtung einer unabhängigen Schlichtungsstelle bei der Antidiskriminierungsstelle des Bundes sowie die Regelung eines verpflichtenden Schlichtungsverfahrens im AGG.
- Anpassung der Beweislastregel: Bislang müssen Betroffene vor Gericht Indizien einer Diskriminierung vorlegen, damit die Beweislasteasenerleichterung des AGG greift. Betroffene haben aber keine Kenntnisse über die Funktionsweise des KI-Systems und können in die „Black Box“ digitaler Entscheidungen nicht hineinschauen. Verantwortliche von KI-Systemen sollten deshalb vor Gericht die Beweislast tragen, wenn sie ein solches System eingesetzt haben. Ähnliche Regelungen zur Beweislasteasenerleichterung stehen bereits in den EU-Richtlinien zum Schutz vor Diskriminierung und in der von der EU-Kommission vorgeschlagenen KI-Haftungsrichtlinie.

chk

Diskriminierung durch KI

Immer öfter übernehmen automatisierte Systeme oder Künstliche Intelligenz (KI) Entscheidungen, indem sie Wahrscheinlichkeitsaussagen auf der Grundlage von pauschalen Gruppenmerkmalen treffen. Dies kann automatisch Vorurteile und Stereotype reproduzieren. Die Unabhängige Bundesbeauftragte verweist auf das Beispiel Niederlande. In der dortigen „Kindergeldaffäre“ wurden im Jahr 2019 zu Unrecht mehr als 20.000 Menschen unter hohen Strafandrohungen aufgefordert, Kindergeld zurückzuzahlen. Mitverantwortlich war ein diskriminierender Algorithmus in der Software, betroffen waren vor allem Menschen mit doppelter Staatsbürgerschaft. Die Affäre führte 2021 zum Rücktritt der Regierung. In den USA benachteiligten fehlerhaft programmierte Algorithmen bei Apple-Kreditkarten systematisch Frauen bei der Kreditvergabe, in Australien sollten nach einem Fehler eines KI-gestützten Entscheidungssystems hunderttausende Sozialhilfeempfänger Geld zurückzahlen („Robodebt“-Skandal). Das Muster war dabei stets das gleiche: Für die Betroffenen war es kaum nachvollziehbar, wie die Entscheidungen zustande kamen. Und die Verursachenden – staatliche Stellen ebenso wie Unternehmen – verließen sich auch dann noch auf die automatisierten Entscheidungssysteme, als längst klar war, dass sie fehlerhaft waren.

IMPRESSUM

Verlag

Deutscher Fachverlag GmbH, Mainzer Landstraße 251, 60326 Frankfurt am Main
Registergericht AG Frankfurt am Main HRB 8501

UStIdNr. DE 114139662

Geschäftsführung: Peter Esser (Sprecher), Sönke Reimers (Sprecher),
Thomas Berner, Markus Gotta

Aufsichtsrat: Andreas Lorch, Catrin Lorch, Dr. Edith Baumann-Lorch, Peter Ruß
Redaktion: Christina Kahlen-Pappas (verantwortlich),
Telefon: 069 7595-1153, E-Mail: christina.kahlen-pappas@dfv.de

Verlagsleitung: RA Torsten Kutschke,
Telefon: 069 7595-1151, E-Mail: torsten.kutschke@dfv.de

Anzeigen: Matthias Betzler,

Telefon: 069 7595-2785, E-Mail: Matthias.Betzler@dfv.de

Fachbeirat: Gregor Barendregt, Carl Zeiss AG; Andrea Berneis, Kluth Rechtsanwälte; Ralf Brandt, LTS Lohmann Therapie-Systeme AG / Drug Delivery Systems Beteiligungs GmbH; Joern-Ulrich Fink, Central Compliance Germany, Deutsche Bank AG; James H. Freis, Jr., Chief Compliance Officer, Deutsche Börse AG; Otto Geiß, Fraport AG; Mirko Haase, Hilti Corporation; Dr. Katharina Hastenrath, Frankfurt School of Finance & Management; Corina Käsler, Head of Compliance, State Street Bank International GmbH; Olaf Kirchhoff, Schenker AG; Torsten Krumbach, msg Systems AG; Dr. Karsten Leffrang, Getrag; Prof. Dr. Bartosz Makowicz, Europa-Universität Viadrina Frankfurt/Oder; Thomas Muth, Muth-zur-Entwicklung; Stephan Niemann; Dr. Dietmar Prechtel, Osram GmbH; Dr. Alexander von Reden, BSH Hausgeräte GmbH; Hartmut T. Renz, Citi Chief Country Compliance Officer, Managing Director, Citigroup Global Markets Europe AG; Dr. Barbara Roth, Chief Compliance Officer, UniCredit Bank AG; Jörg Siegmund, Getzner Textil AG; Eric S. Soong, Group Head Compliance & Corporate Security, Schaeffler Technologies AG & Co. KG; Elena Späth, AXA Assistance Deutschland GmbH; Dr. Martin Walter, selbstständiger Autor, Berater und Referent für Compliance-Themen; Heiko Wendel, Rolls-Royce Power Systems AG; Dietmar Will, Audi AG.

Jahresabonnement: kostenlos

Erscheinungsweise: monatlich (10 Ausgaben pro Jahr)

Layout: Uta Struhalla-Kautz, SK-Grafik, www.sk-grafik.de

Jede Verwertung innerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Keine Haftung für unverlangt eingesandte Manuskripte. Mit der Annahme zur Alleinveröffentlichung erwirbt der Verlag alle Rechte, einschließlich der Befugnis zur Einspeicherung in eine Datenbank.

© 2023 Deutscher Fachverlag GmbH, Frankfurt am Main

1. Jahrestagung Geldwäsche & Recht

Dienstag, 17. Oktober 2023 | Frankfurt am Main

Schwerpunkt: Geldwäsche-Compliance und Sanktionsmanagement für RAe und Notare

Mit Grußwort von Brigitte Zypries

Es erwarten Sie u.a. diese Themen:

- » Grußwort – Die gesellschaftliche Bedeutung der Bekämpfung der Geldwäsche
- » Keynote - Die Bedeutung der Geldwäschebekämpfung in Deutschland und in der Welt
- » Entwicklung der Verdachtsmeldungen und Aktuelles aus Sicht der FIU
- » Die Verdachtsmeldepflicht für die rechts- und steuerberatenden Berufe
- » So prüft die Rechtsanwaltskammer – Ablauf der Prüfung und Durchführung von Ordnungswidrigkeitenverfahren
- » Anforderungen an Mandatsprüfung, Sanktionsprüfung und Risikomanagement in Kanzleien
- » Grenzen des Prüfungsverfahrens und Ordnungswidrigkeitsverfahrens
- » Trends bei strafrechtlichen Ermittlungsverfahren wegen Geldwäsche
- » Sanktionen - Entwicklungen und Relevanz für Kanzleien

Freuen Sie sich auf neue Impulse durch:



Brigitte Zypries,
Bundesministerin
der Justiz a.D.



Dr. Jacob Wende,
Regpit GmbH



Torsten Kutschke
dfv Mediengruppe



Dr. Marcus Pleyer,
Bundesministerium
der Finanzen



Dr. Martin Thelen,
Notar



Julia Heise,
Deutscher Anwaltverein



Daniel Volp,
Generalstaatsanwalt
schaft Frankfurt



Dr. Lars Haffke,
Regpit GmbH



Dr. Simone Breit,
Knierim & Kollegen



Stefanie Schott,
Kipper Durth Schott



Sebastian Glaab,
Annerton
Rechtsanwälte



Dr. Christian Schmies
Hengeler Mueller



Dr. Uta Zentes,
Rechtsanwältin und
Syndikusrechtsanwältin

Und viele weitere Referentinnen und Referenten.

Melden Sie sich jetzt an!

www.ruw.de/gwur-jt



Anmeldungen & organisatorische Rückfragen an:

Frau Lena Wehrmann
Deutscher Fachverlag GmbH
Telefon: 069/7595-2784
Fax: 069/7595-1150
E-Mail: Lena.Wehrmann@dfv.de

Eine Veranstaltung von:



Sanktionen: Risiken der Umgehung erkennen

Die EU-Kommission hat einen Leitfaden für europäische Unternehmen veröffentlicht, wie sie bei ihren Geschäftspartnern Risiken der Umgehung von Sanktionen erkennen, bewerten, verstehen und schließlich diese Risiken vermeiden können.



Unterstützung für EU-Unternehmen: Ein Leitfaden soll bei der Einhaltung der Sanktionspflichten helfen.

Die Sanktionen der Europäischen Union als Reaktion auf den Krieg Russlands gegen die Ukraine umgehe Russland mit immer ausgeklügelteren Plänen und Techniken, heißt es in einer Mitteilung der EU-Kommission. Nach EU-Recht müssen Unternehmen aus der EU jedoch sicherstellen, dass ihre Geschäftspartner die EU-Sanktionen nicht umgehen. Beim Handel mit Drittländern müssen sie eine Sorgfaltsprüfung durchführen. Hierzu hat die Kommission einen Leitfaden veröffentlicht, der unter anderem die aufeinanderfolgenden Schritte beschreibt, die EU-Unternehmen bei der Durchführung strategischer Risikobewertungen anwenden müssen. Darüber hinaus werden für die Unternehmen, die diesen Risiken am stärksten ausgesetzt sind, Leitlinien für die Umsetzung einer verstärkten Sorgfaltspflicht aufgestellt. Diese enthalten auch bewährte Verfahren für die Bewertung von Geschäftspartnern, Transaktionen und Waren. Schließlich enthält der Leitfaden eine Liste von „Red Flags“, also Warnzeichen für Umgehungen. Sie beziehen sich auf Geschäftspartner und Kunden und sind Indikatoren, die die Unternehmen in der EU auf mögliche Risiken aufmerksam machen sollen, wenn sie eine Geschäftsbeziehung mit einem neuen Handelspartner eingehen.

chk

Sanierungsberater Jahrestagung

16. & 17. November 2023 | AMERON Hotel Regent, Köln
zugleich 7. WIRE Jahrestagung

10 Stunden und 30 Minuten für Ihre berufliche Weiterbildung gem. §15 FAO!

u. a. mit diesen Themen:

- Wirtschaftsstandort Deutschland: Wie gesund sind unsere Unternehmen noch?
- Welchen Einfluss hat der Gläubigerausschuss auf das Insolvenzverfahren?
- Das Vorgespräch des Beraters mit dem Insolvenzgericht
- Datenschutz in der Sanierung
- Das StaRUG in der Praxis
- und viele mehr!

Alle Themen & Speaker unter
www.ruw.de/SanB-Jahrestagung



Mit freundlicher Unterstützung von:

Archivdepot vier

JAHREIS KOLLEGEN
powered by HDI

impro

MATURUS
FINANCE GMBH
Aktion & Valuation

one square

Osborne
Clarke

PEANO
(auftraggeberorientiert)

TaylorWessing

WallnerWeiß

WAYES

Deutscher Fachverlag GmbH · Maria Belz
Mainzer Landstr. 251 · 60326 Frankfurt am Main

dfv Mediengruppe

Präsenz-Workshop inkl. Einführungs-Webinar

Praxisseminar zur CSRD-Berichterstattung: Nicht-finanzielles Reporting optimal umsetzen

Grundlagen-Webinar: 10. November 2023

Online

- 10.00 Uhr Begrüßung
- 10.15 Uhr Neue gesetzliche Anforderungen an die nicht-finanzielle Berichterstattung von Unternehmen
- 11.15 Uhr Umsetzungsmöglichkeiten und Konsequenzen bei Untätigkeit
- 12.15 Uhr Offene Diskussion mit Referenten & Teilnehmenden
- 13.00 Uhr Ende des Praxisseminars

Das Webinar dient der Einführung in das Thema und vermittelt die Grundlagen zur CSRD-Berichterstattung. Der Präsenz-Workshop baut darauf auf und vertieft die Inhalte weiter. Eine separate Teilnahme an beiden Formaten ist problemlos möglich.

Präsenz-Workshop: 23. November 2023

dfv Mediengruppe, Mainzer Landstr. 251, 60326 Frankfurt am Main

- 9.30 Uhr Begrüßung
- 9.45 Uhr Übersicht über die aktuellen und zukünftigen gesetzlichen Anforderungen der nicht-finanziellen Berichterstattung
- 10.45 Uhr In Kleingruppen: Analyse von ausgewählten Berichten unterschiedlicher Unternehmen
- 11.45 Uhr Besprechung der Ergebnisse und Zusammenstellung von „Best & Worst Disclosures“
- 12.45 Uhr Mittagspause & Networking
- 14.00 Uhr Praktische Herangehensweise an Datenerhebung und -darstellung im eigenen Lagebericht
- 16.30 Uhr Besprechung der herausgearbeiteten Ergebnisse und Diskussionsrunde
- 17.00 Uhr Ende des Workshops

Unsere Experten geben u.a. Antworten auf diese Fragen:

- Wie verändert die CSRD die Berichterstattung?
- Welche Informationen benötigt man für die nicht-finanzielle Berichterstattung?
- Wie bereitet man die Informationen im Lagebericht optimal auf?
- Was sind gute, was sind schlechte Beispiele für nicht-finanzielle Berichterstattung – und warum?
- Was ist 2024 mindestens zu tun? Und was danach?
- Wie kann man sich gegen Klimaklagen schützen?
- Welche Konsequenzen drohen Unternehmen und Geschäftsleitern bei nicht-compliance?
- Was sind zukünftige Entwicklungen in der EU und Deutschland?



Prof. Dr. Daniel Graewe
Rechtsanwalt



Henning Kuhlmann
Wirtschaftsprüfer/
Steuerberater

Zielgruppe:

Das Format richtet sich an alle, die mit dem Thema „nicht-finanzielle Berichterstattung“ sowie deren Umsetzung im Unternehmen befasst sind. Dazu zählen neben der Geschäftsleitung, den Gesellschaftern und Kontrollorganen auch Nachhaltigkeitsbeauftragte, Sustainability Manager, Rechtsabteilung, Controlling, Human Resources und andere. Neben den aktuellen Normen (CSRD, CSDDD) werden auch die neuen Nachhaltigkeitsstandards „ESRS“ thematisiert.

Preise:

Teilnahmegebühr (zzgl. MwSt.)	Abonnenten RuW und Behördenverteter	Regulär
Webinar	99,- EUR	149,- EUR
Workshop	599,- EUR	699,- EUR
Webinar + Workshop	639,- EUR	749,- EUR

Ihre Ansprechpartnerin:

dfv Mediengruppe
Mainzer Landstr. 251
60326 Frankfurt am Main
Frau Maria Belz
E-Mail: Maria.Belz@dfv.de
Tel.: +49 69 7595 1157



**JETZT QR-CODE SCANNEN
UND DIREKT ANMELDEN!**

oder unter www.ruw.de/csrd-praxis

Eine Veranstaltung von:

Compliance
Berater

Kooperationspartner:

**GREEN
WORKS**
www.how-green-works.de

ECEC 2023: Compliance-Konferenz beschäftigt sich mit weltweiten Krisen

Am 17. Oktober 2023 tagt die European Compliance and Ethics Conference (ECEC) unter dem Titel „Die Zukunft hat gestern begonnen – was folgt morgen?“. Die EQS Group AG lädt zu der virtuellen Tagung, die in diesem Jahr untersucht, welchen Einfluss die weltweiten Krisen auf das Verantwortungsbewusstsein der Unternehmen haben.



Compliance in Krisenzeiten: Die ECEC thematisiert die unterschiedlichsten Herausforderungen für Unternehmen.

„Rezession, Klimawandel und Kriege sind nur einige der Themen, mit denen sich Unternehmen derzeit beschäftigen müssen. Uns ist es daher ein großes Anliegen, der Compliance-Community mit der ECEC wieder eine Plattform zu bieten, um zu diskutieren, wie sie diese Herausforderungen meistern und ihrer Verantwortung gerecht werden können“, sagt Achim Weick, CEO und Gründer der EQS Group.

Für die 26 Sessions in diesem Jahr haben insgesamt 30 Speaker zugesagt, die mit ihren Beiträgen das breite Compliance-Spektrum abdecken – vom

Hinweisgeberschutz über Nachhaltigkeit und Lieferkettensorgfaltspflichten bis zur künstlichen Intelligenz. Zu den zahlreichen Höhepunkten des Programms gehört sicherlich das Gespräch mit Alison McDermott. Die Personalberaterin sorgte in Großbritannien für Schlagzeilen, als sie im Jahr 2018 Mobbing, sexuelle Belästigung, Homophobie und Rassismus im Kernkraftwerk Sellafield anprangerte. Sie verlor daraufhin ihren Job und musste vor Gericht lange darum kämpfen, als Whistleblowerin anerkannt zu werden. Trotz dieser großen Belastung bereut sie es nicht, die Miss-

stände angesprochen zu haben. Mit ihren Erfahrungen will sie dazu beitragen, das Ansehen von Whistleblowern zu erhöhen.

Außerdem stellt Professorin Dr. Stefanie Fehr die Ergebnisse einer großen Studie zum Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) vor. In diesem gemeinsamen Studienprojekt der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach und der EQS Group wurde vor allem der Frage nachgegangen, wie der Stand der Umsetzung bei deutschen Unternehmen ist. *chk*

Die European Compliance and Ethics Conference (ECEC) findet am 17. Oktober 2023 statt. Kostenfreie Tickets und alle Informationen zu den Vorträgen, Diskussionsrunden, Workshops sowie den Masterclasses finden Sie unter: [European Compliance & Ethics Conference](https://www.ecec-conference.com/)

Chancen und Risiken für Unternehmen



Aus den Themen

- Definition und Herleitung von ESG
- Historische Entwicklung und Rechtsgrundlagen von ESG
- Politische und wirtschaftliche Bedeutung von ESG für Unternehmen
- Bedeutung von ESG für Unternehmensorgane (Aufsichtsrat, CFO, COO, CSO)
- Rolle von ESG für diverse Unternehmensbereiche/Abteilungen
- Stellenwert von ESG für Stakeholder*innen eines Unternehmens

Andrejewski/Krause/von Hesberg (Hrsg.)

Praxishandbuch ESG

Grundlagen, Bedeutung und Umsetzung in Unternehmen

1. Aufl. 2023 | Recht Wirtschaft Steuern | Praxishandbuch | 672 Seiten | Hardcover | € 149,-
ISBN: 978-3-8005-1826-5

Weitere Informationen shop.ruw.de/18265